

**Insolvenzstatistik**

**VB**

**Meldung VB**

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens **1**

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/ die Insolvenzverwalterin oder den Treuhänder/ die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Statistisches Amt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fachbereich 430a  
Lübecker Straße 287  
19059 Schwerin

Sie erreichen uns über  
Telefon: 0385 588-Durchwahl

Frau Drewling -56755

E-Mail: Insolvenzz@statistik-mv.de

**Erläuterungen zum Fragebogen**

- 1** Als Verbraucherinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IK-Aktenzeichen erfasst.
- 2** Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.
- 3** Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.
- 4** Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.

**Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe beigefügte Unterlage.**

Name des Gerichtes: .....

Nummer des Gerichtes: .....  Ursprüngliches Aktenzeichen: .... **2**

Verfahrens-ID: ..... **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses: .....     
Tag Monat Jahr

**Insolvenzverwalter/-in, Treuhänder/-in**

Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

**Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)**

Nachname: .....

Vorname: .....

Telefon: .....  /   
Vorwahl Rufnummer

E-Mail: .....

**1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)**

Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....



**Insolvenzstatistik**



Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die bei den Insolvenzverwaltern und Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der festgestellten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

**Rechtsgrundlagen**

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach §4 Absatz 1 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Treuhänder auskunftspflichtig.

Nach §15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

**Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die statistischen Ämter dürfen nach §5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach §5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

**Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung**

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

**Hinweise zum Ausfüllen:**

- 1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
- 2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja  Nein

- 3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

Siehe beigefügte Unterlage.

- 4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: .....

- 5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

Vorname: .....

- 6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja  Nein